



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 24

Schlieben, den 18. Juli 2014

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wahlausschusses des Amtes Schlieben über das endgültige Wahlergebnisse der Bürgermeisterstichwahl und Ortsvorsteherstichwahl am 15. Juni 2014	Seite 2
Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen	Seite 2
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014	Seite 2
Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 3
Satzung der Gemeinde Fichtwald über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes Kleine Elster-Pulsnitz	Seite 5
Satzung der Stadt Schlieben über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	Seite 6
Stellenausschreibung	Seite 7
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 7
Bereitschaftsdienst	Seite 8

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Fax: (0 35 35) 48 91 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich mit einer Auflage von 3.233 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Bekanntmachung des Wahlausschusses des Amtes Schlieben

über das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterstichwahl und Ortsvorsteherstichwahl am 15. Juni 2014

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lebusa

	OT Freileben	OT Körba	OT Lebusa	gesamt	
Zahl der wahlberechtigten Personen	249	181	276	706	
Zahl der Wählerinnen und Wähler	119	81	163	363	
Zahl der ungültigen Stimmen	0	0	1	1	
Zahl der gültigen Stimmen	119	81	162	362	
von den gültigen Stimmen entfielen auf:					
Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)	Vor- und Familiennamen des Bewerbers	Stimmzahl OT Freileben	Stimmzahl OT Körba	Stimmzahl OT Lebusa	Stimmzahl insgesamt
Einzelwahlvorschlag	Klee, Marcus Seifert, Peter	113 6	21 60	113 49	247 115

Herr Marcus Klee wurde mit 247 Stimmen zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Lebusa gewählt.

Wahl des Ortsvorstehers in der Gemeinde Lebusa OT Lebusa

Zahl der wahlberechtigten Personen	276
Zahl der Wählerinnen und Wähler	163
Zahl der ungültigen Stimmen	1
Gültige Stimmen insgesamt	162
Gültige Stimmen:	
Einzelwahlvorschlag Brockel, Friedhelm	84
Einzelwahlvorschlag Kaule, Sigrid	78

Herr Friedhelm Brockel wurde mit 84 Ja-Stimmen zum Ortsvorsteher der Gemeinde Lebusa OT Lebusa gewählt.

Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen

Gemeinde Lebusa

Herr Marcus Klee hat die Wahl in die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa nicht angenommen.

Dieser Sitz geht auf die 1. Ersatzperson der Wählergruppe Bürger für die Gemeinde Herrn Steffen Rolcke über.

Herr Peter Seifert hat die Wahl in die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa nicht angenommen.

Dieser Sitz geht auf die 2. Ersatzperson der Wählergruppe Bürger für die Gemeinde Herrn Ralf Micknaß über.

Herr Peter Seifert hat die Wahl zum Ortsvorsteher der Gemeinde Lebusa OT Körba nicht angenommen. Entsprechend § 91 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wählte die Gemeindevertretung Lebusa am 23.06.2014 Frau Annett Micknaß zur Ortsvorsteherin der Gemeinde Lebusa OT Körba.

Am 18.06.2014 wählte der Ortsbeirat der Gemeinde Fichtwald OT Stechau Herrn Klaus Schurig zum Ortsvorsteher des OT Stechau.

Am 01.06.2014 wählte der Ortsbeirat der Gemeinde Fichtwald OT Naundorf Herrn Thomas Wilkert zum Ortsvorsteher des OT Naundorf.

gez. Schülzke

Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden des Amtes Schlieben wird in der Zeit vom **18. August 2014 bis 22. August 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Stadt Schlieben für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht, hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk, gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann **bis spätestens zum 30. August 2014, 12.00 Uhr**, im Amt Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Stadt Schlieben **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 36, des Landeskreises Elbe-Elster durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wahlverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 BbgLWahlV (**bis zum 30. August 2014**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 S. 2 BbgLWahlG (**bis zum 30. August 2014**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 S. 1 BbgLWahlG oder der Einspruchsfrist nach § 18 S. 2 BbgLWahlG entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 12. September 2014**, 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen weißen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - ein weißes Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
- Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schlieben, den 18.07.2014

gez. Anders
Wahlbehörde

Gefasste Beschlüsse

der Gemeindevertretungen Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 18.06.2014, an welcher die Bürgermeisterin und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

- 13.-05./2014 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses der Amtsdirektorin zur Vergabe von Tiefbau- und Pflasterarbeiten (Los 1 - 3) in den Ortsteilen Stechau und Naundorf
- 01.-06./2014 zur Anerkennung der Wahlergebnisse
- 02.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- 03.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- 04.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 05.-06./2014 zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 06.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 07.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 08.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 09.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 10.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 11.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 12.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- 13.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 14.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- 15.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- 16.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 17.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- 18.-06./2014 über die Satzung zur Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 19.06.2014, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen:

- 01.-06./2014 zur Anerkennung der Wahlergebnisse
- 02.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- 03.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- 04.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 05.-06./2014 zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 06.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 07.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 08.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband

- 09.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 10.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 11.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 12.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- 13.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 14.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- 15.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- 16.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 17.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- 18.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Stellvertreters für die Wohnungsbaugesellschaft Elsteraue mbH
- 19.-06./2014 zur Wahl des Stellvertreters für die Wohnungsbaugesellschaft Elsteraue mbH
- 20.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl der Vertreter für den Kita-Ausschuss
- 21.-06./2014 zur Wahl der Vertreter für den Kita-Ausschuss
- 22.-06./2014 zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zum Bauvorhaben - Nutzungsänderung Lagerbehälter für Schweinegülle, Jauche und Rinderjauche zum Gärrestbehälter von der Agrar Lebusa GmbH
- 23.-06./2014 zur Verteilung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Hohenbucko
- 16.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 17.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 18.-06./2014 zur Verteilung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Kolochau

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 23.06.2014, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevorteiler teilnahmen:

- 01.-06./2014 zur Anerkennung des Wahlergebnisses
- 02.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- 03.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- 04.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 05.-06./2014 zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 06.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 07.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 08.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 09.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 10.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 11.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 12.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 13.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 14.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 15.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 16.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Ortsvorstehers der Gemeinde Lebusa OT Körba
- 17.-06./2014 zur Wahl des Ortsvorstehers der Gemeinde Lebusa OT Körba
- 18.-06./2014 zum Entwurf der Managementplanung Natura 2000 für die FH-Gebiete „Schweinitzer Fließ“ und „Freilebener Landgraben und Hölle Freileben“
- 19.-06./2014 zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 19.06.2014, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevorteiler teilnahmen:

- 01.-06./2014 zur Anerkennung des Wahlergebnisses
- 02.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- 03.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- 04.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 05.-06./2014 zur Wahl des Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 06.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 07.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Mitgliedes für den Amtsausschuss
- 08.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Wasserverband Schlieben
- 09.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Wasserverband Schlieben
- 10.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 11.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 12.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 13.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 14.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 15.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 24.06.2014, an welcher die Bürgermeisterin und 15 Stadtverordnete teilnahmen:

- 01.-06./2014 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses der Amtsdirektorin zur Verbesserung der Nachhallzeit in einem Klassenraum (Haus II, EG) in der Grund- und Oberschule Schlieben
- 02.-06./2014 zur Anerkennung der Wahlergebnisse
- 03.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters
- 04.-06./2014 zur Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters
- 05.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters
- 06.-06./2014 zur Wahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters
- 07.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl der Vertreter für den Wasserverband Schlieben
- 08.-06./2014 zur Wahl eines Vertreters für den Wasserverband Schlieben

- 09.-06./2014 zur Wahl eines Vertreters für den Wasserverband Schlieben
- 10.-06./2014 zur Wahl eines Vertreters für den Wasserverband Schlieben
- 11.-06./2014 über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Wasserverband Schlieben
- 12.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Wasserverband Schlieben
- 13.-06./2014 Abstimmung zum Wahlvorgang des Vertreters sowie des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 14.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 15.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- 16.-06./2014 zur Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 17.-06./2014 zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 18.-06./2014 zur Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl für den stellvertretenden Vertreter des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“
- 19.-06./2014 zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- 20.-06./2014 zur Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl der Mitglieder für den Amtsausschuss
- 21.-06./2014 zur Wahl der Mitglieder für den Amtsausschuss
- 22.-06./2014 zur Bildung des Bauausschusses und des Kultur- ausschuss
- 23.-06./2014 zur Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl der Mitglieder für den Bauausschuss
- 24.-06./2014 zur Wahl der Mitglieder für den Bauausschuss
- 25.-06./2014 zur Wahl des Vorsitzenden für den Bauausschusses
- 26.-06./2014 zur Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl der Mitglieder für den Kulturausschuss
- 27.-06./2014 zur Wahl der Mitglieder für den Kulturausschuss
- 28.-06./2014 zur Wahl des Vorsitzenden für den Kulturausschuss
- 29.-06./2014 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungs- steuer

Satzung der Gemeinde Fichtwald

über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 18.06.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Fichtwald ist gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/3, [Nr. 39]).

(2) Den Verbänden obliegen innerhalb ihres Verbandsgebietes nach Einzugsgebieten die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Hierfür ist die Gemeinde Fichtwald verpflichtet, Beiträge in Geldleistung an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz zu entrichten.

(3) Das Gemeindegebiet umfasst nach Einzugsgebieten Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken der Gemarkungen Hillmersdorf, Naundorf und Stechau. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

Zum Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ gehören laut Zuordnung Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken der

- Gemarkung Hillmersdorf

Flur 1, Flurstücke 2-409/45

Flur 2, Flurstücke 2-7. 10/1-34/11,37/1-48, 63/2, 70/1, 74/1-101, 102/70, 103, 105, 107, 109, 111-114/74, 117/74, 121/34, 128, 131-134, 136, 136/82, 138, 141-164/84

Flur 3, Flurstücke 1-194

Flur 4, Flurstücke 2/1-80

- Gemarkung Naundorf: Flur 1 - Flur 8

- Gemarkung Stechau: Flur 1 - Flur 4

Zum Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz gehören laut Zuordnung Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken der

- Gemarkung Hillmersdorf

Flur 2, Flurstücke 1-6, 9/1-33/1, 36/2-37/1, 47-74/1, 78, 98, 100, 102-111/74, 112/74, 113/74-117, 118-121, 122-132, 135, 136, 137-140, 144

§ 2 Umlage

(1) Die Gemeinde Fichtwald legt die festgesetzten Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Gemeinde Fichtwald stehen, unter Anwendung des in den §§ 5 und 6 festgelegten Umlagemaßstabes und Umlagesatzes auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlageschuld entsteht im Zeitraum der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerunterhaltungsverbände für das jeweilige Kalenderjahr gegenüber der Gemeinde Fichtwald, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Entstehungszeitpunkt der Umlageschuld Eigentümer eines Grundstücks oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück oder Teilflächen von Grundstücken ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab und Grundlage

- (1) Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der Fläche des Grundstücks oder Teilflächen von Grundstücken des Umlageschuldners zur Gesamtheit der vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erfassten und veranlagten Fläche im Gemeindegebiet.
- (2) Grundlage für die Berechnung ist die im Flurkataster in vollen qm angegebene Fläche der Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Entstehungszeitpunkt der Umlageschuld.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

- a) des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ 0,0884 Cent je qm (8,84 € je ha)
- b) des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz 0,0750 Cent je qm (7,50 € je ha).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ der Gemeinde Fichtwald vom 14.03.2013 außer Kraft.

Fichtwald, den 18.06.2014

gez. Schülzke
Amtdirektorin

Satzung

der Stadt Schlieben über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07] und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 24.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Schlieben erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerschuldner und Steuergegenstand

(1) Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Stadt Schlieben eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigtem zusteht. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.

Zur Abgrenzung zwischen Hauptwohnung und Zweitwohnung (Nebenwohnung) gelten die Bestimmungen des Melderechts entsprechend.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden kann. Die Wohnung ist eine Gesamtheit von Räumen und gilt als geeignet, wenn sie

- über eine Wohnfläche von mindestens 25 m²,
- über eine Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung,
- über ein Fenster

verfügt. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Wohnflächenberechnung (WoFIV) in der Fassung bei Inkrafttreten der Satzung entsprechend.

(4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Gartenlauben i.S. des § 3 Abs. 2 und 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) vom 28.02.1994 (BGBl. I. S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BkleinG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

b) Zweitwohnungen, die nachweislich als Kapitalanlage (zum Zwecke der Einkommenserzielung) erhalten werden. Eine Kapitalanlage ist nicht zu vermuten, wenn die Wohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige i.S. des § 15 Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Inkrafttretens der Satzung mehr als zwei Monate im Jahr selbst genutzt wurde.

c) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft, dessen Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht.

d) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden.

e) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.

§ 3

Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem Jahresmietwert berechnet. Als Jahresmietwert gilt die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.

(2) Für Wohnungen, die

1. eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind oder
2. die der Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat, gilt die übliche Miete als Jahresnettokaltmiete. Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zu schätzen.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 10 v.H. des Jahresmietwertes nach § 3.

(2) Besteht die Steuerpflicht im Sinne von § 2 nicht im gesamten Veranlagungszeitraum im Sinne von § 5 Abs. 1, so ist der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum nach dem Zeitraum zu berechnen, in dem im Kalenderjahr die Steuerpflicht bestand. Angefangene Monate sind als volle Monate aufzurunden.

§ 5

Veranlagungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld, Ende der Steuerschuld, Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am Tag der Inbesitznahme.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(3) Das Amt Schlieben setzt die Steuer durch Bescheid fest.

Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) In dem Bescheid nach Abs. 3 kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrenze und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 6

Anzeigespflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies dem Amt Schlieben innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

§ 7**Mitwirkungspflichten
des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers**

(1) Die im § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, dem Amt Schlieben zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

- den jährlichen Mietaufwand i.S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
- ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 Absatz 1 und 4 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Schlieben verpflichtet.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Steuerschuldner entgegen § 6 die Inbesitznahme, Aufgabe oder das Innehaben der Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- b) als Steuerschuldner entgegen § 7 Abs. 1 den Nachweis über die angegebene Jahresnettokaltmiete nicht oder nicht vollständig erbringt,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 auf Verlangen des Amtes Schlieben die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Absatz 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 24. Juni 2014

gez. Schülzke
Amtdirektorin

Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ der Gemeinde Hohenbucko ist ab dem 01.08.2014 die befristete Stelle

eines/er teilbeschäftigten Erziehers/in

für ein Jahr mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25,0 Stunden zu besetzen.

Eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter/e Erzieher/in, ein hohes Maß an Fachwissen beim Umgang mit Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Selbstständigkeit, Engagement, Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft werden vorausgesetzt. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Schriftliche Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen bis zum 24.07.2014, 15:00 Uhr zu richten an das

Amt Schlieben
Amtdirektorin, Frau Schülzke
Herzberger Str. 7
04936 Schlieben

Immobilien**Ausschreibung
von Immobilien und Grundstücken****Folgende kommunale Wohnung im Amtsbereich Schlieben steht zur Vermietung:**

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 5 WE
Objektbeschreibung: 4 WE vermietet
Zu vermieten: ab 01.09.2014 eine 3 Raum-Wohnung, 68,65 qm, DG

Ausstattung: Bad/WC
Ölheizung/Warmwasser
- Wohnberechtigungsschein nach § 5 erforderlich
- Energieausweis für Wohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) liegt vor

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Ausschreibung**Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten****Stadt Schlieben:****OT Stadt Schlieben****Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22**

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raumwohnungen mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmert, Dämmung der oberen Geschosdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raumwohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 6 WE, zwei 1-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 29,93 m² und vier 2-Raumwohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 45,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen

befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmedämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik). Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Verkaufspreis:**Herzberger Straße 10****PLZ/Ort/Straße:**

04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10

Lagebeschreibung:

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße:

1.315 qm

Objektbeschreibung:

Baujahr ca. 1955, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Verkaufspreis:

91.000,00 €

Herzberger Straße 11**PLZ/Ort/Straße:**

04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung:

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße:

1.415 qm

Objektbeschreibung:

Baujahr ca. 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, die drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen

Verkaufspreis:

88.000,00 €

Ratskeller**PLZ/Ort/Straße:**

04936 Stadt Schlieben
Markt 05

Lagebeschreibung:

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße:

722 qm

Objektbeschreibung:

erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet „Innenstadt Schlieben“

Besonderheiten:**Verkaufspreis:**

156.000,00 €

Bahnhofstraße 19**PLZ/Ort/Straße:**

04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung:

Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

Grundstücksgröße:

434 qm

Objektbeschreibung:

Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert, beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 qm, gelegen im Sanierungsgebiet „Stadtkern Schlieben“, teilweise erschlossen

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 qm, teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 qm in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung durchschnittliche Größe: 250 qm voll erschlossen und sofort bebaubar

OT Freileben

1 Baugrundstück mit einer Größe von 660 qm teilweise erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 14.08.2014, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116117

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag
von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag
von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Herr Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek, Schlieben	28.07.2014 bis 15.08.2014
Zahnärztin Frau Ramona Löffler	28.07.2014 bis 08.08.2014
Arztpraxis B. Kneist	28.07.2014 bis 16.08.2014